

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0902-II/2/b/2015

Wien, am 8. September 2015

Die Abgeordneten Peter Pilz, Georg Willi, Freundinnen und Freunde, haben am 8. Juli 2015 unter der Zahl 5972/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Platzverbot bei „Bilderberg“-Treffen“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

Die zeitliche und örtliche Nähe zwischen dem G7-Gipfel in Bayern mit möglichen sicherheitspolizeilichen Wechselwirkungen sowie Gefährdungseinschätzungen für den aus Persönlichkeiten des internationalen Wirtschafts-, Militär-, Medien- und Politikbereichs bestehenden Teilnehmerkreis des Bilderbergtreffens ergaben vor dem Hintergrund aktueller, auch internationaler Ereignisse eine erhebliche Bedrohungslage im Hinblick auf mögliche terroristische Anschläge sowie gewalttätige Stör- oder Gewaltaktionen. Zusätzlich waren auch völkerrechtliche Schutzpflichten zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund einschlägiger Aufrufe und sogenannten Postings auf einschlägigen öffentlichen Protestplattformen lagen hinreichende Anhaltspunkte vor um mit gewalttätigen gefährlichen Angriffen rechnen zu müssen.

Die Informationen zur Lageentwicklung wurden durch nationale und internationale Sicherheitsbehörden gewonnen, laufend aktualisiert und auch der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde 1. Instanz im Wesentlichen durch die Landespolizeidirektion (LPD) Tirol bzw. durch das Bundesministerium für Inneres im Wege der LPD Tirol übermittelt.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Erlassung eines Platzverbotes ist Angelegenheit der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde 1. Instanz. Sowohl im Bundesministerium für Inneres als auch in der Landespolizeidirektion Tirol waren Planungsstäbe tätig. Eine regelmäßige und umfassende Abstimmung mit dieser Behörde fand laufend, auch im Hinblick auf die zur Rede stehende Verordnung in der Planungs- und Vorbereitungsphase des polizeilichen Einsatzes statt.

Zu Frage 19:

Es wurde keine Weisung zur Erlassung des Platzverbotes erteilt.

Zu den Fragen 20 bis 22 und 24 bis 26 sowie 28:

Die Nennung konkreter Umstände bzw. Erwägungen der Behörde in einer Verordnung ist nicht erforderlich.

Die Verhältnismäßigkeit wurde insofern berücksichtigt, als einerseits der gefahrenminimierende Zweck der Verordnung auf Grund der besonderen Topografiegegebenheiten in einer größtmöglichen Ausdehnung gelegen war und andererseits dieser Umstand mit den Interessen von Grundeigentümern, Forst- und Jagdberechtigten, Nachbarn, Gewerbetreibenden etc. in Bezug auf die temporäre Einschränkung und die Verfügbarkeit von alternativen Möglichkeiten abgewogen wurde.

Die Ausnahme der Teilnehmer, der Veranstalter, der Sicherheitskräfte, der Rettungs- bzw. Feuerwehrleute im Einsatz, der assistenzleistenden Bundesheerkräfte und von der Behörde mit Ausnahmeschreiben versehenen Personen, sowie die Einräumung einer Ermächtigung zur Erteilung von weiteren bedarfsbezogenen Einzelfallausnahmen, etwa für – sofern als unbedenklich eingestuft – Lieferanten der Hotels, entspricht einerseits dem Sicherungszweck der Verordnung und entspricht andererseits dem Gebot der Verhältnismäßigkeit auf Grundlage des § 29 SPG.

Da Eigentumsrechte des Hotelbetreibers durch das (dessen Privatgrund betreffende) Platzverbot beschränkt wurden, erschien es notwendig, sachgerecht und mit dem Schutzzweck noch vereinbar Ausnahmemöglichkeit zu schaffen, um den wirtschaftlichen

Betrieb des Hotelbetreibers bzw. Liegenschaftseigentümers nicht unverhältnismäßig einzuschränken, so etwa durch Ermöglichung des Zutrittes auch für Lieferanten, soweit von diesen erkennbar keine Gefahren ausgingen.

Eine Ausnahme für weitere als die in der Verordnung angeführten Personengruppen bzw. an Personen, die sich im Besitz von Berechtigungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck befanden (Grundeigentümer im Bereich der Platzverbotszone), wären mit dem beabsichtigten Sicherheitszweck nicht mehr vereinbar gewesen. Journalisten wurde die Möglichkeit geboten, sich über den zuständigen Pressesprecher der Landespolizeidirektion Tirol betreffend die polizeilichen Maßnahmen hinsichtlich dieser private Veranstaltung, an der internationale Völkerrechtssubjekte teilgenommen haben, zu informieren.

Zu Frage 23:

Nach Anforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 und konkretisiert mit Behördenauftrag der Landespolizeidirektion Tirol, leistete das österreichische Bundesheer zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung von IKT-Verbindungen Assistenz.

Zu Frage 27:

Es war davon auszugehen, dass mit Erlassung und entsprechender Überwachung des Platzverbots dessen Schutzzweck erreicht werden konnte und für die zum Zutritt berechtigten Personen keine unverhältnismäßigen Gefahren verbunden sind.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	5761/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	mxyyAlbKZqgSsE36Mnd0PnaKkDmArCt-IVofsgheantworteungjUfP093th/iB9GPnI/bQlpw+diHVGie991fkX4J81xfm0MCCniocNOecq1Nw4b1lvQe1P417I2pUGpV+w/nd5bgd6jWfb05P9cFUNeb5gIB/8oDc4VOTvZO/bZ2ZoGnqppK3SjmGlxlE9hOfhzSKyHqmmifAsxd22/BGFg6OK7HfhobT7V4aahSMdanpVRJo8AkQJ0k2neMsuglMwYILMu+flxMw+FVpcW1DlbsSu8wFiHEHlKiFdMPH9PrgadP/RmilU9kd1R/vEtyeABsBTZ63jIceztj7ikGw==	
	Datum/Zeit	2015-09-08T10:30:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	